

Genehmigung des neuen Konzessionsvertrags (überarbeitete Fassung) zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. September 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Vorbemerkung

Mit Vorlage Nr.1400 unterbreiteten wir Ihnen am 23. September 1997 den neuen Konzessionsvertrag (Entwurf 97) zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG (WWZ) zur Genehmigung. Die Geschäftsprüfungskommission hat den Vertrag am 10. November 1997 vorberaten und der Vorlage mit 6 gegen 1 Stimme zugestimmt. In der Folge wurde das Geschäft dem Grossen Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 1997 unterbreitet. Bekanntlich hat der Preisüberwacher mit Fax vom 24. November 1997 beim Präsidenten des Grossen Gemeinderates interveniert und verlangt, dass vor der parlamentarischen Genehmigung gewisse Fragen geklärt werden. Aufgrund dieser Situation haben wir das Geschäft an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. November 1998 vorderhand zurückgezogen. Inzwischen konnte ein Gespräch mit dem Preisüberwacher geführt werden. Sodann hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 20. Februar 1998 den Vernehmlassungsentwurf für ein Elektrizitätsmarktgesetz des Bundes publiziert. Dadurch hat sich die Ausgangslage für einen neuen Konzessionsvertrag nicht grundlegend geändert, da schon die im Herbst vorgelegte Vertragsversion der Liberalisierung grundsätzlich Rechnung trug. Gleichwohl unterbreiten wir Ihnen heute einen insgesamt geringfügig modifizierten neuen Konzessionsvertrag, mit welchem auch auf den nunmehr vorliegenden und damit im Detail bekannten Entwurf des Elektrizitätsmarktgesetzes reagiert wird und in welchem gewisse Anliegen des Preisüberwachers berücksichtigt werden. Gleichzeitig ziehen wir unseren Bericht und Antrag vom 23. September 1997 zugunsten der heutigen Vorlage zurück. Im vorliegenden Bericht weisen wir Sie auf die Änderungen gegenüber der zurückgezogenen Vorlage Nr. 1400 vom 23. September 1997 jeweils hin.

II. Ausgangslage

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Strom ist eine Aufgabe der Gemeinden. Die Stadt Zug, wie auch verschiedene andere Einwohnergemeinden im Kanton Zug, haben die Erfüllung dieser Versorgungsaufgabe vertraglich auf die Wasserwerke Zug AG übertragen. Des weiteren bewirtschaftet die Wasserwerke Zug AG über ihre Tochtergesellschaft Telezug AG das Kabelfernsehnetz. Der erste Konzessionsver-

trag, der allerdings einzig die Wasserversorgung betraf, wurde zwischen der Rechtsvorgängerin der Wasserwerke Zug AG und der Stadt Zug im Jahre 1878 abgeschlossen. Zur Zeit gilt der zwischen den Parteien am 27. Dezember 1973/7. Januar 1974 abgeschlossene Konzessionsvertrag. Zusätzlich erteilte der Stadtrat den WWZ mit Beschluss vom 13. Juni 1972 die Konzession für den Betrieb eines Kabelfernsehnetzes in der Stadtgemeinde Zug. Diese Konzession wurde im Jahre 1995 mit Zustimmung des Stadtrates auf die Telezug AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der WWZ, übertragen. Die Stadt Zug ist schliesslich auch Aktionärin der Wasserwerke Zug AG; ihr Anteil am gesamten Aktienkapital von 25 Mio. Franken beträgt zur Zeit rund 16 Prozent.

Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt mit dem Leistungsangebot der WWZ erfolgte stets auf hohem technischen Stand. Zwischen den Stadtbehörden und den Organen der WWZ ergab sich eine positive Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Koordination von Bauvorhaben. Angesichts der einwandfreien Vertragserfüllung und aus Mangel an wesentlichem Handlungsbedarf verzichtete der Stadtrat auf die Kündigung des Vertrags auf Ende 1998, womit dieser unverändert bis Ende des Jahres 2003 gültig wäre. Gleichzeitig sind beide Parteien übereingekommen, in Verhandlungen einzutreten und den Vertrag insgesamt zu erneuern. Dank dem Verzicht auf eine Kündigung konnten die Verhandlungen ohne zeitlichen Druck durchgeführt werden. Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den neuen, in der gegenüber der Vorlage vom 23. September 1997 abgeänderten Fassung, abgeschlossenen Konzessionsvertrag zur Genehmigung.

III. Neuer Vertrag (abgeänderte Fassung)

Der Abschluss eines neuen Vertrags ist aus verschiedenen Überlegungen sinnvoll. Beide Parteien sind, wenn auch aus teilweise unterschiedlichen Gründen, an einem wiederum langfristigen Bestand des Vertragsverhältnisses interessiert. Eine ausreichende Vertragsdauer ermöglicht den Werken eine auch langfristig sinnvolle Geschäftspolitik und Investitionsplanung. Auch auf der Energiebeschaffungsseite ist für die WWZ eine entsprechende Vertragssituation wichtig, können doch so bei den Lieferanten günstigere Bedingungen erreicht werden, was der Versorgungssicherheit dient und gerade im Hinblick auf die kommende Marktöffnung von Bedeutung ist. Die Stadt Zug verschafft sich ihrerseits die Grundlagen für eine langfristig gesicherte optimale Versorgung der Bevölkerung vor allem mit Wasser, Gas und Strom, aber auch im Bereich der leitungsgebundenen Kommunikation. Allerdings wird im neuen Vertrag die Laufzeit von bisher 25 auf 20 Jahre reduziert (im Entwurf 97 war noch eine Vertragsdauer von 25 Jahren vorgesehen). Damit wird dem Anliegen des Preisüberwachers, wonach mit Blick auf die Marktöffnung keine allzu lange Vertragsdauer vereinbart werden soll, zumindest teilweise Rechnung getragen. Auch in der Geschäftsprüfungskommission und in den Fraktionen des Grossen Gemeinderates wurde bei der Beratung des ersten Entwurfes die lange Vertragsdauer von 25 Jahren in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass die Gemeinden Baar und Cham nunmehr ebenfalls eine Vertragsdauer von 20 Jahren vorsehen, während mehrere andere Gemeinden den neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren beschlossen haben. Eine kürzere Vertragsdauer als 20 Jahre erscheint uns aber aus den einleitend genannten Gründen nicht sinnvoll.

Ein allenfalls auf einzelne Bereiche beschränkter Wechsel zu einem neuen Partner oder die Übernahme der WWZ und die Weiterführung der Versorgung in eigener Regie ist nicht opportun. Die WWZ sind im Laufe der Jahrzehnte zu einem regionalen Versorgungsunternehmen herangewachsen, das inzwischen über die Gemeinde- und Kan-

tonsgrenzen hinaus tätig geworden ist. Die Werke bieten ihre Leistungen heute in 16 Gemeinden an. Seit dem Abschluss des jetzigen Vertrags haben die Dienstleistungen der WWZ - ausser bei der Abgabe von Trinkwasser - stark zugenommen, wovon auch die Stadt Zug profitieren konnte. Die seit Anbeginn beibehaltene Rechtsform einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft hat sich als effiziente Rechtsform bewährt, entspricht modernsten Vorstellungen und entlastet die Gemeinden; diese sind insbesondere davon entbunden, eigene Werke mit entsprechenden Verwaltungsorganisationen bereitzustellen. Eine regionale Organisation ist auch eher in der Lage, neue Bedürfnisse zu erkennen und rasch auf sich verändernde Verhältnisse zu reagieren, zudem hat sie eher eine funktionsfähige Unternehmensgrösse.

IV. Liberalisierung

Auf nationaler und internationaler Ebene sind mit den bekannten Liberalisierungsbemühungen in der jüngsten Vergangenheit grosse Veränderungen eingetreten und weitere werden folgen.

Rasche Änderungen und Neuerungen sind zunächst bei der Telekommunikation zu verzeichnen. Zu beobachten ist ein massiver Investitionsschub in die Infrastruktur, der nicht zuletzt durch die neue Konkurrenzsituation gefördert wird. Der Einfluss des Staates auf die Telekommunikation nimmt laufend ab, insbesondere unter dem grossen Druck der Gesetzgebung und des dadurch geschaffenen neuen Marktes. Das neue Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 ist auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten, welches zu einer weitgehenden Liberalisierung des Fernmeldemarktes bei den Diensten und Netzen führen wird, was ja bereits heute in Umrissen erkennbar ist. Dies hat auch Auswirkungen auf das Kabelfernsehen. Die Gemeinden, welche u.a. für die Erteilung der Durchleitungsrechte für die Benützung von öffentlichem Grund zuständig sind, dürfen in diesem Bereich keine Monopole mehr einräumen. Anders als bei der Energieversorgung findet der Wettbewerb auf der Netz- und der Inhaltsebene statt. Dieser Unterschied rührt daher, dass auf einer Fernmeldeleitung verschiedene Produkte transportiert werden, in Wasser- und Energieleitungen aber immer nur ein einziges, nicht differenzierbares Gut. Der Vertrag mit den WWZ sieht deshalb lediglich ein generelles Durchleitungsrecht vor.

In einem weiteren Schritt erfolgt nun eine Öffnung des Strommarktes mit dem beabsichtigten Erlass eines Elektrizitätsmarktgesetzes. Gemäss dem nun vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vom 18. Februar 1998 soll der Elektrizitätsmarkt schrittweise geöffnet werden, mit dem Ziel einer vollständigen Liberalisierung. Dies bedeutet eine Trennung der Funktionen Produktion, Transport und Handel. Der zum Markt zugangsberechtigte Verbraucher kann seinen Lieferanten frei wählen; der jeweilige Netzbetreiber wird zum Transport verpflichtet. Zudem haben die Verteilnetzbetreiber eine Anschlusspflicht und eine Versorgungspflicht gegenüber den „festen“, nicht marktzugangsberechtigten Verbrauchern. Mit der Ihnen heute vorliegenden Fassung des neuen Konzessionsvertrags wurden gegenüber dem Entwurf 97 diesbezüglich noch zusätzliche Präzisierungen vorgenommen, um der bevorstehenden Liberalisierung zu genügen. Wir kommen darauf bei der Erläuterung der einzelnen Artikel zurück.

V. Volksinitiativen

Am 27. August 1997 wurden zwei gemeindliche Volksinitiativen „für die Zuger Energie-wende" bei der Stadtkanzlei angemeldet. Die „Initiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung" verlangt die Äufnung eines Fonds, dessen Gelder zur Förderung der Sonnen-, Holz- und Biomassenenergie sowie zur rationellen und umweltschonenden Energie- und Trinkwassernutzung verwendet werden sollen. Der hierfür vorgesehene Fonds soll aus einem Teil der jährlichen Einnahmen aus Konzessionsverträgen für Strom und Wasser gespiesen werden. Diese Initiative - welche inzwischen mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereicht worden ist - hat keine direkten Auswirkungen auf den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags und soll diesen Abschluss schon wegen des unterschiedlichen Gegenstandes nicht verzögern. Der Stadtrat hat ein eigenes Reglement zu diesem Thema ausgearbeitet, welches Sie in der Sitzung vom 8. September 1998 beschlossen haben.

Mit der zweiten, ebenfalls am 27. August 1997 angemeldeten „Initiative für eine umweltschonende Energie- und Trinkwasserpoltik" hätte demgegenüber unmittelbar auf den damals bereits ausgehandelten Konzessionsvertrag und damit auf die Geschäftspoltik der WWZ Einfluss genommen werden sollen. Diese Initiative ist innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nicht zustandegekommen, so dass sich weitere Erörterungen dazu erübrigen.

VI. Preisüberwachung

Die Gespräche mit dem Preisüberwacher konnten, wie wir einleitend bemerkt haben, inzwischen durchgeführt werden, und der Preisüberwacher hat uns am 28. April 1998 seine abschliessenden Bemerkungen zukommen lassen. Wir äussern uns dazu in einem separaten Kommentar (Beilage 6 c).

VII. Wesentliche Änderungen

Der neue Konzessionsvertrag stimmt in Inhalt und Aufbau mit dem heute geltenden weitgehend überein. Dies vor allem deshalb, weil sich die bisherige Regelung bewährt hat. Änderungen beziehen sich zunächst auf viele kleinere Anpassungen, die wir Ihnen bei den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln näher erläutern werden. Verschiedene Änderungen wurden, wie erwähnt, aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung notwendig. So wird für das Kabelfernsehen kein Monopol mehr eingeräumt. Für den Energiemarkt wurde zwischen Netz- und Liefermonopol unterschieden, zudem eine Tarifklausel aufgenommen, wonach mit Grossabnehmern Sonderverträge abgeschlossen werden können (vgl. Art. 10 Abs. 4). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf eine Marktöffnung in diesem Bereich reagieren zu können. Sodann enthält der Vertrag verschiedene andere Klauseln für den Fall, dass das Liefermonopol aufgrund höherstufiger Gesetzgebung (schrittweise) fallen sollte. Im Sinne einer Absichtserklärung wird dem Vertrag eine Präambel vorangestellt. Diese Erklärung stellt Ziele auf (Versorgungssicherheit, umweltschonende Energienutzung, Wirtschaftlichkeit), die bei der Vertragserfüllung von beiden Partnern zu beachten sind. Sodann wird die Berechnung der Konzessionsabgabe vereinfacht, indem neu einzig auf den Umsatz abgestellt wird (vgl. Art. 11). Schliesslich wurde bei der Ausarbeitung des neuen Vertrags darauf geachtet, dass

der Besitzstand der Stadt als Konzessionsgeberin betreffend Abgaben und Naturalleistungen gewahrt bleibt.

VIII. Abgaben

Die materiellen Leistungen werden durch die Naturalleistungen und die Konzessionsgebühren bestimmt. Bei den Naturalleistungen ist der Besitzstand gewahrt und um die unentgeltliche Lieferung von Fernsehsignalen für öffentliche Gebäude und Schulen erweitert worden. Die Konzessionsgebühr ist von der Dividende und dem Aktienkapital abgekoppelt worden. Dies ist nicht nur eine zeitgemässere Abgabenform, sondern auch eine Möglichkeit für die WWZ, eine zeitgerechtere Aktionärspflege zu betreiben, was angesichts der grossen Zahl einheimischer Kleinaktionäre für die Erhaltung des regionalen Charakters der Unternehmung von grösster Bedeutung ist. Zudem wird so die Bildung von Eigenkapital erleichtert. Um den Besitzstand der Gemeinden sicherzustellen, ist die umsatzabhängige Gebühr aber entsprechend erhöht worden. Mit dem neuen Vertrag fließen der Stadt Mittel in gleicher Höhe zu wie bisher (1996: Fr. 3,7 Mio.). Allerdings hat die Gemeinde neu die Möglichkeit, die Umsatzbelastung für den Bezüger aus Gründen des Wettbewerbs zu senken, dies vor allem mit Blick auf die Öffnung der Märkte. Auch hier ist die Kritik des Preisüberwachers somit unzutreffend.

IX. Erläuterungen

Die einzelnen Artikel erläutern wir, soweit notwendig, wie folgt:

Präambel

Die Präambel nennt im Sinne einer Absichtserklärung Ziele und Grundsätze, die bei der Vertragserfüllung von beiden Parteien zu berücksichtigen sind. Gemäss Präambel werden mit dem Vertrag drei Hauptziele verfolgt: Die langfristige Sicherstellung der Lieferung von Gas, Wasser, Strom und netzgebundener Kommunikation; die sparsame, rationale und umweltschonende Energienutzung sowie die Wirtschaftlichkeit der Versorgung.

Art. 1: Gegenstand

Absatz 1 unterscheidet zwischen der Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas einerseits sowie der leitungsgebundenen Kommunikation andererseits. Für den erstgenannten Bereich wird den WWZ wiederum eine Verteilnetz-Monopolkonzession erteilt, d.h. das Recht für die alleinige Verteilung der genannten Güter. Dagegen erhalten die WWZ im Bereich der leitungsgebundenen Kommunikation keine Monopolstellung. Hier wird lediglich ein generelles Durchleitungsrecht für den Bau und den Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingeräumt, wobei diese Leitungen auch für andere Fernmeldedienste (z.B. Internet) genutzt werden dürfen.

In Absatz 3 wird mit Blick auf die Marktöffnung die Monopolkonzession eingeschränkt, indem sie nur gegenüber jenen Endverbrauchern gilt, die zum Netz nicht zugangsbe-rechtigt sind. Mit der voraussichtlichen Marktöffnung fällt das Liefermonopol schrittweise im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung.

In Absatz 4 wird neu die Grundlage geschaffen für die Uebertragung von Teilbereichen auf Tochtergesellschaften und Dritte. Damit wird einerseits die Organisationsautonomie der WWZ gewahrt, andererseits wird sichergestellt, dass die Rechte der Gemeinde durch solche Änderungen nicht geschmälert werden.

Neu werden die bisher zu den Leitungen gezählten Anlagen, für welche Grund und Boden beansprucht werden darf, separat erwähnt. Das Recht zum unentgeltlichen Verlegen von Leitungen und zur Erstellung von Anlagen bezieht sich nur auf Strassen und auf anderen unüberbauten Grund und Boden. Werden Anlagen (z.B. Verteil- oder Trafostationen) in städtischen Gebäuden untergebracht, so ist hierüber eine separate Vereinbarung zu treffen, wobei auch die Frage der Entschädigung zu regeln ist.

Art. 2: Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. In Absatz 1 werden neu auch die Verteilkabinen genannt, welche bisher als Bestandteil der Werkleitungen betrachtet wurden. Neu werden in Absatz 4 bis 6 Grundsätze über die Koordination der Arbeiten und der Planung aufgenommen.

Art. 3: Lieferpflicht

Artikel 3 regelt in differenzierter Weise die Lieferpflichten der WWZ. Für Wasser besteht für das gesamte Gemeindegebiet eine allgemeine Anschluss- und Lieferpflicht. Entsprechend der Marktöffnung sind die Anschluss- und die Transportpflicht bei der Elektrizität allgemein, die Lieferpflicht beschränkt sich auf das schrittweise fallende Liefermonopol. Diese Pflichten sind gleichsam die Kehrseite der WWZ eingeräumten Konzession. Die Versorgung mit Gas und Signalleitungen ist demgegenüber eingeschränkt. Die Lieferpflichten bestehen hier soweit, als ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Die

Gemeinde kann den Einbezug neuer Gebiete, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, verlangen. Diesfalls muss allerdings vorgängig die Finanzierung vereinbart werden.

Absatz 2 wurde, ebenfalls mit Blick auf die Marktöffnung, gegenüber dem Entwurf 97 erweitert. Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Monopols wird die Versorgungspflicht der WWZ entsprechend eingeschränkt. Eine gewisse Versorgungspflicht, allerdings nicht mehr nur der WWZ, sondern aller teilnehmenden Verteilunternehmen, kann sich möglicherweise inskünftig aus Bundesrecht ergeben.

Absatz 8 und 9 enthalten Regelungen über den umweltschonenden Energieeinsatz. Die Werke sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung und insbesondere bei der Umsetzung von energiepolitischen Leitlinien mitzuwirken. Diese Mitwirkung kann in einzelnen Bereichen Einfluss auf die Art und Weise der Ausgestaltung der Lieferpflicht haben, zumal sich die Werke in Absatz 9 verpflichten, zu einem rationellen Energieeinsatz beizutragen.

Absatz 10 enthält zwei voneinander unterschiedliche Regelungen. Aus Gründen des Umweltschutzes sollen öffentliche Gebäude mit Gas und nicht mit Öl beheizt werden. Im Interesse der WWZ sollen die städtischen Bauten möglichst an die Signalkabelanlage der Werke angeschlossen werden; diese nehmen andererseits auf die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde Zug Rücksicht.

Art. 4-6: Wasserlieferungen an die Gemeinde

Diese Vorschriften entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. In Art. 4 Abs. 3 wird neu ausdrücklich die Verpflichtung aufgenommen, dass für die Strassen- und Kanalisationsreinigung Oberflächenwasser verwendet werden muss und hierfür kein Trinkwasser in Anspruch genommen werden darf.

Art. 7 und 8: Elektrizitätslieferung an die Gemeinde

Diese Vorschriften entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Neu können die Gemeinden fallweise (insbesondere für Wärmepumpen) reguläre Tarife anwenden, wenn diese (ausnahmsweise) günstiger sein sollten als der für die Gemeinden geltende Sondertarif. Bei der Strassenbeleuchtung wird die neue kantonale Gesetzgebung berücksichtigt.

Auch hier wird in Absatz 1 eine Klausel aufgenommen, wonach sich die Kostenpflicht der Werke reduziert, sofern Dritte ins Vertragsgebiet liefern und diesen die Kosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung nicht anteilmässig überbunden werden können.

Art. 9: Kabelnetze

Gleichsam als Abgeltung für das Bestreben der Stadt (vgl. Art. 3 Abs. 10 Satz 2), ihre Gebäude an das Kabelnetz der Werke anzuschliessen, verpflichten sich die WWZ, die Schulhäuser und Verwaltungsgebäude ohne Entschädigung mit den allgemeinen Rundfunk- und Fernsehsignalen zu versorgen.

Art. 10: Tarife

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. In Absatz 1 wird, was allerdings schon bisheriger Praxis entsprach, neu ausdrücklich erwähnt, dass die Tarife im gesamten Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten sind. Es wird also auch in Zukunft nicht zulässig sein, Bezüger in abgelegenen Gebieten mit höheren Benützungsgebühren zu belasten.

Absatz 2 wurde gegenüber dem Entwurf 97 geringfügig modifiziert. Tarifierhöhungen sind, wie bisher, dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sodann enthält Absatz 3 die schon heute vorhandene „Meistbegünstigungsklausel“. Neu sieht Absatz 5 vor, dass die Werke auch das Inkasso anderer Gebühren (z.B. Kanalisationsgebühren) übernehmen können.

Absatz 4 regelt zwei wichtige, voneinander unabhängige Fragen. Für Sonderverträge mit Grossabnehmern können, wie wir im Abschnitt VII dieses Berichts näher ausgeführt haben, mit Zustimmung des Stadtrates spezielle Tarife vereinbart werden. Solche Lieferverträge wie auch die Energiebezugsvereinbarungen, d.h. die Verträge für die langfristige Sicherung des Ankaufs von Energie, dürfen nur bis fünf Jahre über den Ablauf des neuen Konzessionsvertrags hinaus abgeschlossen werden. Längerdauernde Verträge bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Die Werke erhalten damit den notwendigen unternehmerischen Entscheidungsspielraum; andererseits besteht Gewähr, dass die Konzessionsabgabe für einzelne Kundensegmente nicht ohne Not ausgehöhlt wird. Sodann kann durch die Befristung der Verträge verhindert werden, dass bei einer allfälligen Uebernahme der WWZ nach Ablauf der neuen Vertragsdauer ein unrealistisch hoher Preis bezahlt werden muss oder dass die Uebernahme allein deswegen nicht attraktiv ist, weil langfristig ungünstige Verträge abgeschlossen worden sind.

Art. 11: Konzessionsgebühren

Die Abgaben aus dem Konzessionsverhältnis werden - unter Wahrung des Besitzstandes der Stadt Zug - nach zum Teil anderen Kriterien erhoben. Nach dem bisherigen System musste eine aus zwei Teilen bestehende Konzessionsgebühr abgeliefert werden: Ein Teil wurde aufgrund eines progressiven Tarifs entsprechend den Bruttoeinnahmen aus Wasser, Strom und früher Stadtgas erhoben. Der andere Teil wurde an die ausgeschüttete Dividende geknüpft (vgl. Art. 13 des bisherigen Konzessionsvertrags). Anteilmässig ist der dividendenabhängige Teil der Abgabe relativ klein. Im Jahre 1995/96 betragen die Einnahmen aus dem Umsatz rund Fr. 3'050'000.-- und aus dem dividendenabhängigen Teil rund Fr. 650'000.--. Neu wird nur noch eine umsatzabhängige (entsprechend erhöhte) Abgabe erhoben. Dies ist nicht nur aus der Sicht der Wasserwerke von Vorteil, sondern liegt auch im Interesse der Stadt Zug. Eine von der

Dividende losgelöste Abgabe ermöglicht den Werken eine im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unabhängige Geschäftspolitik; insbesondere ermöglicht dies eine bessere Pflege der Aktionärsinteressen. Eine rein umsatzabhängige Abgabe dient aber auch den Interessen der Stadt Zug. Die Stadt Zug hält mit rund 16% am gesamten Aktienkapital die mit Abstand grösste Beteiligung unter den Gemeinden an den WWZ. Als Aktionärin profitiert die Stadt Zug unmittelbar von einer erfolgreichen Geschäftspolitik. Mit einem Verzicht auf eine dividendenabhängige Abgabe werden Gemeinden, die heute praktisch keine Aktien halten, ermuntert, sich ebenfalls stärker an der Gesellschaft zu beteiligen, was im regionalen Interesse liegt. Sodann erscheint es als stossend, dass eine Gemeinde nicht nur an dem in ihrer Gemeinde erwirtschafteten Umsatz, sondern auch am Geschäftserfolg partizipieren soll, obwohl sie kaum eigene Aktien besitzt. Der Tarif der umsatzabhängigen Abgabe wird etwas anders gestaffelt als bisher. Bis zu einem Umsatz von 36 Mio. Franken steigt der Abgabesatz progressiv bis maximal 11.25% an. Für den darüber hinausgehenden Umsatz ist eine Abgabe von 10% geschuldet. Damit soll vor allem der Einfluss der Teuerung korrigiert werden.

Art. 12: Vertragsdauer und Rückkauf

Die Vertragsdauer beträgt nun neu 20 Jahre. Eine derart lange vertragliche Verpflichtung erscheint auch in Zukunft als im Interesse beider Parteien liegend (vgl. Abschnitt III hievore).

Die Bestimmungen über den Rückkauf wurden redaktionell geringfügig abgeändert. Eine materielle Änderung enthält Art. 12 Abs. 2 lit. b des neuen Vertrages. Als Entschädigung muss mindestens der Wert der Aktien gemäss den durchschnittlichen Steuermärkten während den letzten acht Jahren vor Vertragsabschluss entrichtet werden. Diese Klausel erscheint gerechtfertigt. Würde einmal die Situation eintreten, was bisher nie der Fall war, dass der Steuerwert während vielen Jahren tiefer liegt als der Börsenwert, so müsste im Rückkaufsfall letzterer entrichtet werden, da ansonsten die Aktionäre einen Schaden erleiden würden. Eine andere Betrachtungsweise könnte eine teilweise Enteignung der Aktionäre zur Folge haben.

Art. 13: Vertretung im Verwaltungsrat

Die Stadt Zug behält ihr Recht auf Besetzung zweier Verwaltungsratssitze. Den Ennetsee-Gemeinden wird vertraglich ein gemeinsamer Sitz zugesichert.

Art. 14: Schiedsgericht

Die bisherige Klausel wurde unverändert übernommen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1400.2 einzutreten und den Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und den Wasserwerken Zug AG vom 29. September 1998 zu genehmigen.

Zug, 28. September 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident; Der Stadtschreiber:
Othmar Romer Albert Müller

Beilage:

1. Beschlussesentwurf
2. Konzessionsvertrag vom 29. September 1998
3. Vergleich Konzessionsabgabe
4. Konzessionsvertrag vom 27. Dezember 1973/7. Januar 1974
5. Konzessionsvertrag vom 22./23. September 1997 (Entwurf 97; zurückgezogen)
- 6 a) Brief des Stadtrates an den Preisüberwacher vom 7. April 1998
- 6 b) Stellungnahme des Preisüberwachers vom 28. April 1998
- 6 c) Kommentar des Stadtrates zur Stellungnahme des Preisüberwachers

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1150
BETREFFEND KONZESSIONSVERTRAG EINWOHNERGEMEINDE ZUG/ WASSER-
WERKE ZUG AG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1400.2 vom 28. September 1998

beschliesst:

1. Der Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG vom 29. September 1998 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 3. November 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Felix Horber

Albert Müller

Referendumsfrist: 7. November - 7. Dezember 1998